

Satzung

§1 (Name, Sitz)

- 1. Der Verein führt den Namen Den Danske Skole.
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- 3. Der Sitz des Vereins ist München.

§2 (Zweck)

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und der Heimatpflege. Dänischsprachigen Kindern soll ihre Sprache in Wort und Schrift vermittelt werden. Durch traditionelle Feste (wie z.B. Sankt Hans, julefrokost, Sporttage) und muttersprachlichen Unterricht soll ihnen die dänische Lebenskultur und Traditionen näher gebracht werden.
- 2. Durch den ergänzenden Samstagsunterricht in Den Danske Skole, sollen die Kinder die Möglichkeit bekommen, im Falle eines Umzugs der Familie zurück nach Dänemark lückenlos am dortigen Unterricht teilzunehmen.
- 3. Die traditionellen Feste sollen auch Ort der Begegnung für alle Dänen in und um München sein.
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- 2. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung
- 5. Die Mitgliedschaft endet drei Monate nach Eingang der Kündigung.
- 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge Geldbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 (Vorstand)

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Jugendwart.
- 2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- 5. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Elternversammlung erforderlich ist: Eingehen von finanziellen Verpflichtungen von mehr als Euro 1000,-.
- 6. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Deutsche Lebensbrücke e.V. Dresdner Bank München

Konto: 335533 000 BLZ: 700 800 00

München, 24. Januar 2015

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
Sabine Jensen	Karina Bauer
Steen Skole	Kim Nielsen
Stine Kirkegaard	